



Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan inkl. Fusswegnetz

Bericht mit Massnahmenkatalog

Öffentliche Auflage vom 5. Juni bis 4. Juli 2023

Vom Gemeinderat (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....
W. Steffen

.....
S. Hodel

Vom Regierungsrat genehmigt mit Entscheid Nr. vom

.....
Datum

.....
Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck, Verbindlichkeit und Verfahren	2
1.1	Zweck und Aufgabe	2
1.2	Rechtsgrundlagen / Verbindlichkeit	2
1.3	Genehmigung	2
2	Bestandteile und Gliederung	3
2.1	Teilrichtplan Verkehr 1:2000	3
2.2	Teilrichtplan Fusswegnetz 1:5000	4
2.3	Teilrichtplan Erschliessung 1:2000.....	4
2.4	Hinweise zum Massnahmenkatalog	5
3	Massnahmenkatalog	7
3.1	Allgemeine Ziele der Verkehrsplanung in Nottwil	7
3.2	Erschliessungsübersicht	9
3.2.1	Strassen und Wege.....	9
3.2.2	Entwässerung	10
3.2.3	Wasserversorgung	11
3.3	Massnahmen	12
3.3.1	Strassenfunktionen	12
3.3.2	Fuss- und Veloverkehr	14
3.3.3	Strassenraumgestaltung	15
3.3.4	Entwässerung	17
3.3.5	Wasserversorgung	18
4	Massnahmenblätter Erschliessung	20
4.1	Grunderschliessung	20
4.2	Erschliessungsgebiete	20

Beilage:

- Teilrichtplan Verkehr 1:2000
- Teilrichtplan Fusswegnetz 1:5000
- Teilrichtplan Erschliessung 1:2000

1 Zweck, Verbindlichkeit und Verfahren

1.1 Zweck und Aufgabe

Gemäss § 10 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sollen Richtpläne aufzeigen,

- wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden,
- in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Der Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan enthält

- a) die **bestehenden, zu erhaltenden Anlagen** und
- b) die **geplanten, als Massnahmen beschriebenen Anlagen**.

Im **Teilrichtplan Verkehr** werden die funktionalen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Verkehrseinrichtungen dargestellt: Strassen, Rad- und Fusswegverbindungen, Parkieranlagen und Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs.

Der **Teilrichtplan Fusswegnetz** konzentriert sich auf die Infrastrukturen für Fussgänger mit dem Ziel, das bestehende Fusswegnetz (inkl. benutzbare Strassen) sowie notwendige Massnahmen zur Optimierung dieses Netzes darzustellen. Zudem müssen die von aussen kommenden Wanderwege am Siedlungsrand abgenommen werden.

Der **Teilrichtplan Erschliessung** beschreibt gemäss § 40 PBG die bestehenden und die zusätzlich erforderlichen Anlagen zur Erschliessung des Siedlungsgebiets.

1.2 Rechtsgrundlagen / Verbindlichkeit

Das kantonale Planungs- und Baugesetz gibt den Gemeinden die Kompetenz, kommunale Richtpläne zu erlassen (§ 9 PBG); in jedem Fall muss der Erschliessungsrichtplan erlassen werden, der gemäss § 1 des Weggesetzes des Kantons Luzern vom 23. Oktober 1990 auch das Fusswegnetz enthalten muss (wird im vorliegenden Richtplan separat dargestellt).

Die Richtpläne sind verbindlich für die Behörden (§ 11 PBG). In der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Behörden damit an den Richtplan zu halten. Dies gilt insbesondere beim Aufstellen verbindlicher Pläne (z.B. Strassen- und Baulinienpläne), bei der Genehmigung von Plänen (Bauvorhaben), bei Stellungnahmen zuhanden des Kantons usw.

Für Verkehrsmassnahmen (inkl. Fusswegverbindungen) gilt der generelle Vorbehalt, dass bauliche Massnahmen an Kantonsstrassen nur realisiert werden können, wenn sie im kantonalen Strassenbauprogramm enthalten sind oder durch Gemeinde bzw. Dritte bezahlt werden.

Der Richtplan wird mit der Genehmigung durch den Regierungsrat für die Behörden verbindlich.

1.3 Genehmigung

Der Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan inkl. Fusswegnetz wurde im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung im Frühling 2021 überprüft und aktualisiert. Nach der öffentlichen Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung lag er vom 5. Juni bis 4. Juli 2023 öffentlich auf, wurde am vom Gemeinderat beschlossen und am mit Entscheid Nr. vom Regierungsrat genehmigt.

Die **nicht genehmigten Massnahmen** sind im Richtplantext und in den Plänen entsprechend mit dem **Symbol** ⊗ bezeichnet. Sie erhalten keine Rechtskraft, sondern gelten lediglich orientierend.

Bei geänderten Verhältnissen, bei neuen Aufgaben oder bei besseren Lösungsmöglichkeiten ist der Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan gemäss § 14 PBG zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Insbesondere ist der Erschliessungsteil gemäss § 20 Abs.1 der Planungs- und Bau-

verordnung (PBV) nach Änderungen des Zonenplans jeweils wieder in Übereinstimmung mit den Bauzonen zu bringen.

2 Bestandteile und Gliederung

2.1 Teilrichtplan Verkehr 1:2000

Der Teilrichtplan Verkehr beschreibt Funktionen und Massnahmen mit bestehenden und geplanten Elementen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und des öffentlichen Verkehrs (ÖV), mit Radweg- und Fusswegverbindungen sowie gestalterischen Hinweisen und Parkplätzen.

1. Strassenfunktionen

- Hauptverkehrsstrasse
- Verbindungsstrasse
- Sammelstrasse
- Erschliessungsstrasse
- Serviceverbindung (nur für Einsatzfahrzeuge sowie üblicherweise Radfahrer und Fussgänger geöffnet)

Massnahmen:

- H** : Hauptverkehrsstrasse
S : Sammelstrasse
E : Erschliessungsstrasse

2. Fuss- und Veloverkehr

- Fussweg / Fusswegverbindung / Wanderweg
- Fuss- und Radweg(-verbindung) / Wander- und Radweg / Radweg

Eine weitere Differenzierung erfolgt im Teilrichtplan Fusswegnetz.

Massnahmen:

- F** : Fussweg / Fusswegverbindung / Wanderweg
R : Fuss- und Radweg(-verbindung) / Wander- und Radweg / Radweg
Q : Querungshilfe für Fussgänger und Velofahrer bei Strassen und anderen Hindernissen

3. Strassenraumgestaltung

- Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer
- Lärmreduktion
- Aufwertung des Strassenraums bzw. Ortsbildes

Massnahmen:

- K** : Umgestaltung Knoten- und Einmündungsbereich
G : Gestalterische Massnahme auf einem Strassenabschnitt / Platzbereich (z.B. Verkehrsberuhigung, Platzgestaltung etc.)
T : Pfortenbereich, Torsituation
 Prüfung Tempo 30

4. Parkierung

- Öffentlicher Parkplatz / Parkhaus / Park + Ride / Velo-Parkplatz

5. Öffentlicher Verkehr

- Buslinie / Busknoten / Bushaltestelle
-

Massnahmen:

- Ö** : Infrastrukturanlagen des öffentlichen Verkehrs

- 6. Themenübergreifende Aspekte**
- Funktionen und Massnahmen, die in jedem der oben genannten Themenbereiche vorkommen können
- Massnahmen: **X** : Aufhebung (Sperrung / Abbruch) von Infrastrukturanlagen (Strassen, Wege, Parkplätze, Bushaltestellen etc.)

2.2 Teilrichtplan Fusswegnetz 1:5000

Das Fusswegnetz hat die wesentlichen Siedlungsteile miteinander zu verbinden. Fusswege erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Kindergarten und Schule, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsgebiete und Geschäfte.

Der Teilrichtplan Fusswegnetz stellt das gesamte Fusswegnetz mit bestehenden und geplanten Fusswegen sowie Fusswegverbindungen dar (Funktionen und Massnahmen).

Der Teilrichtplan Fusswegnetz wendet die Signaturen des Teilrichtplans Verkehr an. Dazu kommt die unten dargestellte Differenzierung der Massnahmentypen.

Es bestehen folgende Unterschiede zum Teilrichtplan Verkehr:

- Es wird unterschieden zwischen Fusswegen und Fusswegverbindungen.
- Die Funktionen „Fuss- und Radweg“ sowie „Fuss- und Radwegverbindung“ werden aufgrund des Richtplan-Inhalts nur als „Fussweg“ bzw. als „Fusswegverbindung“ dargestellt.
- Erschliessungsstrassen treten ebenfalls als „Fusswegverbindung“ in Erscheinung. Dadurch wird das Fusswegnetz erst erkennbar.
- Separat ausgewiesen werden ausserhalb des Siedlungsgebiets die Wanderwege gemäss regionalem Wanderwegrichtplan.

- Dargestellte Netzfunktionen**
- Fussweg (separates Trasse)
 - Fusswegverbindung (Trottoir, Quartierstrasse)
 - Regionaler Wanderweg (übergeordnete Festlegung)

2.3 Teilrichtplan Erschliessung 1:2000

Ziel des Teilrichtplans Erschliessung ist die behördenverbindliche Festlegung aller zur Erschliessung der Bauzonen erforderlichen Massnahmen. Mit diesem Instrument erfolgt auch die Abgrenzung der öffentlichen gegenüber der privaten Erschliessung.

Zu unterscheiden ist zwischen Massnahmen der Grunderschliessung (in der Regel mindestens teilweise zu Lasten der öffentlichen Hand oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften) und den Massnahmen zur Erschliessung der neuen Bauzonen (teilweise oder ganz zu Lasten der Grundeigentümer). Bestehende, aber noch nicht vollständig erschlossene Bauzonen werden gleich behandelt wie neue Bauzonen.

Die Angaben zu jeder Erschliessungsmassnahme zeigen im Überblick die finanziellen Folgen der Zonenplanung und der damit verbundenen Erschliessung auf. Durch Abstimmung auf ihre Finanzplanung stellt die Gemeinde sicher, dass die Erschliessungsmassnahmen finanziell verkräftbar sind.

Die Grundeigentümer können dem Teilrichtplan Erschliessung Informationen über den Zeitpunkt der Baulanderschliessung entnehmen. Zudem erhalten sie Anspruch auf Privaterschliessung oder Kostenbevorschussung, falls der Erschliessungsträger seiner Erstellungspflicht nicht nachkommt.

- 1. Strassen / Wege** • Erschliessung gemäss Teilrichtplan Verkehr
- 2. Entwässerung** • Regenwasserleitung
- Versickerungs- / Retentionsanlage

- Schmutzwasserleitung
- Schmutzwasserpumpe
- Hochwasserentlastung

Massnahmen **EW** : Entwässerungsanlage

3. Wasserversorgung

- Trinkwasserleitung
- Reservoir
- Pumpwerk

Massnahmen **WV** : Anlage zur Wasserversorgung

2.4 Hinweise zum Massnahmenkatalog

Mit den nachstehend aufgeführten Massnahmen sollen die Zielvorstellungen des Verkehrs- und Erschliessungsrichtplans erreicht werden. Demzufolge sind die verschiedensten Massnahmen vorstellbar, wie:

- bauliche Veränderungen, Ergänzungen oder Neugestaltungen
- Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen (Strassenraumgestaltung)
- rechtliche Sicherung z.B. eines Weges
- Kennzeichnung der Fuss- und Radwegverbindungen.
- Neue Anlagen für Entwässerung, Wasserversorgung und Energieversorgung
- Ausbau oder sonstige Anpassung bestehender Erschliessungsinfrastrukturen.

Der **Massnahmenkatalog** ist tabellarisch dargestellt und gemäss dem nachstehenden Schema aufgebaut:

Nr.	Bezeichnung der Massnahme	Konkretisierungsgrad VO, ZE oder FS	
Nr.	Bezeichnung der Massnahme		
Beschreibung der Massnahme			
M1.1 ...	Beschreibung der Massnahme(n)		
M1.2 ...	Ausgangslage, Ziel(e), konkrete Massnahmen		
...			
M1.x ...			
Zuständigkeit / Federführung Gemeinde, Kanton, Grundeigentümer oder Dritte	Koordination / Abhängigkeiten Koordination mit anderen Aufgaben, Voraussetzung für andere Massnahme(n) oder Abhängigkeit von anderen Massnahme(n)	Kosten tot. [CHF] Gem. vorhandenem Projekt bzw. geschätzte Kosten	Dringlichkeit 1, 2 oder 3
Grundlagen - vorhandene Grundlagen		Umsetzung Studien, Strassen- oder Wegprojekt etc.	Realisierungshorizont A, B oder C

Die aufgelisteten Massnahmen werden nach ihrem **Konkretisierungsgrad** unterschieden. Dabei können diese gemäss der Richtplan-Methodik folgenden Stufen zugeordnet werden:

- **Festsetzung (FS):**
Das Entscheidungsverfahren ist abgeschlossen und die Massnahme kann definitiv fixiert werden. Aus raumplanerischer Sicht steht der Realisierung dieses Vorhabens nichts mehr im Weg oder die Probleme können im Rahmen der Projektierung und Realisierung gelöst werden.
- **Zwischenergebnis (ZE):**
Koordinationsaufgaben, für die noch kein abschliessender Konsens gefunden wurde oder für die die räumliche Abstimmung noch nicht abgeschlossen ist. Das Vorhaben ist ideenhaft skizziert oder schriftlich umschrieben. Zwischenergebnisse legen das weitere Koordinationsverfahren fest und zeigen, was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen

(Handlungsanweisung: wer hat was und wann in welchem Verfahren zu tun und was ist dabei zu beachten).

- **Vororientierung (VO):**

Langfristige Aufgaben oder Vorhaben, bei denen die Entscheidungsgrundlagen weitgehend fehlen. Meist Koordinationsaufgaben, welche sich erheblich auf die räumliche Entwicklung auswirken können, die sich aber entweder zurzeit noch nicht in dem für die räumliche Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen und deren Realisierung in weiter Ferne liegt. Für die Erschliessungs- oder Verkehrsaufgabe besteht ein längerfristiger Handlungsbedarf, der zu gegebener Zeit näher zu prüfen und zu konkretisieren ist.

Folgende **Dringlichkeitsstufen** sind zu unterscheiden:

1. grosse Bedeutung für die Gemeinde oder Voraussetzung für die Realisierung einzelner Massnahmen
2. Bedeutend für die Gemeinde oder sehr wichtig für einzelne Quartiere / Erschliessungsgebiete
3. Untergeordnete Bedeutung für die Gemeinde insgesamt (wünschbar); für einzelne Quartiere trotzdem wichtig. Diese Massnahmen erlauben oft Optimierungen beim Betrieb bereits bestehender Anlagen.

Die **Realisierungshorizonte** werden festgelegt, soweit dies möglich ist. Dabei können diese wie folgt unterschieden werden:

- | | |
|--|--|
| A (innerhalb von 5 Jahren): | Vorhaben ist bestimmt, alle Interessenten sind informiert, die Nutzungsplanung kann kurzfristig in Angriff genommen werden. |
| B (5 – 10 Jahre): | Der Interessenabwägungsprozess ist nicht abgeschlossen. Das Vorhaben ist ideenhaft skizziert oder schriftlich umschrieben. |
| C (10 – 15 Jahre oder langfristige Optionen): | Langfristige Aufgaben oder Vorhaben, bei denen die Entscheidungsgrundlagen weitgehend fehlen (Vorsorgliches Aussparen von Freiräumen für langfristige Massnahmen). |

Die Angaben zu **Dringlichkeit** und **Realisierungshorizont** erlauben eine optimale Umsetzungsplanung, was anhand der folgenden Beispiele illustriert werden soll:

- Massnahme A: Gestalterische Massnahmen auf Hauptverkehrsstrassen zur Optimierung der Verkehrssicherheit und Reduktion der Lärmbelastung sind sehr wichtig (Dringlichkeit 1). Aufgrund des langen Planungsprozesses mit verschiedenen beteiligten Amtsstellen und Anstössern sowie wegen der notwendigen Aufnahme in das kantonale Strassenbauprogramm muss der Realisierungshorizont B (5 – 10 Jahre) eingesetzt werden.
- Massnahme B: Die Schliessung von Lücken im Fusswegnetz in einem Neubauquartier sind für die Gemeinde insgesamt nur von untergeordneter Bedeutung (Dringlichkeit 3), für das Quartier aber trotzdem wichtig. Sinnvollerweise werden die fehlenden Wegstücke im Rahmen der Bebauung des Gebiets realisiert (Realisierungshorizont A, innerhalb der nächsten 5 Jahre).

Im Feld „**Federführung / Zuständigkeit**“ kursiv gedruckte Instanzen sind für die Koordination aller weiteren Beteiligten verantwortlich (Federführung).

Im Feld „**Kosten Total [CHF]**“ werden die Gesamtkosten gemäss den bestehenden Projektunterlagen oder aufgrund von Grobkostenschätzungen (Genauigkeit von ca. 25 % für die vorgeschlagene Variante) eingetragen. Die Verteilung auf verschiedene Kostenträger wird an dieser Stelle nicht angegeben. Teilweise werden keine Angaben gemacht, wenn

- aufgrund des Projektstands noch keine sinnvollen Schätzungen möglich sind,
- die Gemeinde sich finanziell nicht beteiligen muss oder
- der finanzielle Aufwand gering und die Massnahme zusammen mit einem anderen Projekt umgesetzt wird.

Im Rahmen der Aktualisierung von 2021 wurden die Kostenschätzungen von 2021 übernommen.

3 Massnahmenkatalog

3.1 Allgemeine Ziele der Verkehrsplanung in Nottwil

Als Allgemeine Ziele der Verkehrsplanung gelten

- Erfüllung der Verkehrsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer
- Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer
- Wirtlichkeit (Wohnlichkeit) und Aufwertung der Quartiere, Strassen und Plätze
- Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Rechnung für bestehende und geplante Infrastrukturen)
- Abstimmung Siedlung und Verkehr

Für einzelne Infrastrukturbereiche können die Ausgangslage und die Ziele wie folgt beschrieben werden:

a) Hauptverkehrsstrassen

Nottwil wird durch die Kantonsstrasse K13 (Sursee - Nottwil - Neuenkirch) für den motorisierten Strassenverkehr sehr gut erschlossen. Die Verkehrsmenge führt gemäss dem Strassenlärmkataster des Kantons Luzern zu Immissionsgrenzwert-Überschreitungen auf der ganzen Länge der Ortsdurchfahrt; auch die Luftqualität wird beeinträchtigt. Dazu kommen Probleme der Verkehrssicherheit und der räumliche Zerschneidungseffekt. Problematisch sind zudem die Abzweigebeziehungen im Dorfkern (Oberdorf-, Bühl- und Bahnhofstrasse).

Gemäss dem aktualisierten Siedlungsleitbild vom 20.04.2021 (Stand kantonale Vorabklärung) soll mit geeigneten Massnahmen eine reibungslose, sichere und ortsverträgliche Verkehrsabwicklung gesichert werden. Der Zerschneidungseffekt der Kantonsstrasse soll verringert und übermässige Lärm- und Schadstoffbelastungen sollen vermieden werden. Die Standortattraktivität Nottwils soll erhalten und ausgebaut werden.

Um diese Ziele zu erreichen, prüft die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den kantonalen Dienststellen Verkehrssicherheitsmassnahmen entlang der Kantonsstrasse Richtung Sursee und Neuenkirch sowie Verkehrsberuhigungsmassnahmen im Dorfkern (Massnahme G1).

Ausserdem führt die Kantonsstrasse K47 (Buttisholz - Oberkirch) teilweise über Gemeindegebiet von Nottwil. Aufgrund der vielen Kurven und der geringen Strassenbreite wird die Verkehrssicherheit auf dem Abschnitt Bühl - Länggass zunehmend in Frage gestellt, weshalb ein Strassenausbau zu prüfen ist (Massnahme H1).

b) Verbindungsstrassen

Die Bühlstrasse verbindet den Dorfkern Nottwil mit der Kleinsiedlung Bühl, wo sie in die Kantonsstrasse K47 (Oberkirch - Buttisholz) mündet. Die Lärmgrenzwerte wurden in der Vergangenheit auch entlang dieser Strasse teilweise überschritten.

Mit der Einführung von Tempo 40 vom Dorfkern bis zum Ortsausgang konnte der Zerschneidungseffekt vermindert, die Lärmbelastung reduziert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.

c) Sammelstrassen

Die Haupteerschliessung der Quartiere erfolgt - abgesehen von der Kantons- und der Bühlstrasse - über einige gut ausgebaute Sammelstrassen. Zugunsten der Verkehrssicherheit und der Wohnqualität in den Quartieren ist die Geschwindigkeit auf der Bahnhofsstrasse und der Oberdorf- bzw. Grundacherstrasse (bis Augustin-Schaller-Strasse) auf 40 km/h beschränkt. Der Gemeinderat hat die Absicht auf sämtlichen Sammelstrassen (Gewerbestrasse, Bahnhofsstrasse, Oberdorf- bzw. Grundacherstrasse) die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken.

Die öffentlichen Nutzungen im Dorfkern (Sagi-Zentrum, Kirche, Schule) werden durch den beträchtlichen Verkehr auf der Oberdorf- bzw. Grundacherstrasse beeinträchtigt. Die langfristige

Siedlungsentwicklung erfordert deshalb eine neue Haupterschliessung des Studen-Quartiers, was mit der neuen Sammelstrasse S1[®] (Kantonsstrasse - Grundacherstrasse) erreicht werden soll.

Mit der geplanten Sammelstrasse S2[®] (Kreisel SPZ - Bühelstrasse) werden auch die Quartiere Oberey, Rüteli und Muriweid neu erschlossen, womit der Dorfkern noch mehr entlastet werden kann. Die Strasse ermöglicht zudem eine mögliche Neuerschliessung der Arbeitszone Hofmattbach.

Die geplante Sammelstrasse S3[®] ist nötig für die Erschliessung der gemäss Siedlungsleitbild mittel- bis längerfristig vorgesehenen Einzonungen im Gebiet Hübeli. Ob die Strasse für den Privatverkehr durchgehend geöffnet oder teilweise als Serviceverbindung (vgl. unten) ausgestaltet werden soll, ist zurzeit noch offen.

d) Erschliessungsstrassen (Quartierstrassen)

Die Erschliessungsstrassen erschliessen die Quartiere und einzelnen Grundstücke. Da es sich durchwegs um Sackgassen bzw. kleine Ringstrassen handelt, gibt es keinen Durchgangsverkehr.

Eine entsprechende Gestaltung und lokale Einschränkung des Fahrverkehrs soll zur sicheren Benutzung des Strassenraumes für die Anwohner führen. Soweit die Anwohner dies mittragen, wird auf den Erschliessungsstrassen Tempo 30 eingeführt.

e) Serviceverbindungen

Serviceverbindungen können grundsätzlich nur von öffentlichen Dienst- und Notfallfahrzeugen sowie allenfalls dem öffentlichen Verkehr benutzt werden. Der private Motorfahrzeugverkehr hat normalerweise kein Durchfahrtsrecht; die Strasse kann jedoch bei Bedarf (z.B. bei Sperrungen der Kantonsstrasse) in beschränktem Mass freigegeben werden. Serviceverbindungen dienen in der Regel auch als gut ausgebaut, sichere Fuss- und Radwege (z.B. der Bahnhofweg).

Als neue Serviceverbindung vorgesehen ist eine Teilstrecke der Erschliessungsstrasse E5. Die Sammelstrasse S3[®] wird evt. teilweise ebenfalls als Serviceverbindung ausgestaltet.

f) Fuss- und Radwege (Langsamverkehr)

Fussgänger:

Die Fusswege und Fusswegverbindungen sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu möglichst attraktiven Bewegungsräumen für die Fussgänger auszubauen und zu verknüpfen. Wichtige Zielorte wie der Dorfkern, der Bahnhof, Geschäfte und das Schulhaus sind möglichst direkt mit den Wohn- und Arbeitsschwerpunkten zu verbinden. Querungen mit den Hauptverkehrsachsen werden - insbesondere auf den Schulwegen - gesichert.

Aus dem regionalen Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland vom 10. März 2020 werden die bestehenden und geplanten regionalen Wanderwege als übergeordnete Festsetzung eingetragen.

Velofahrer:

Die Vorteile des Velos für kurze Distanzen und als umweltfreundliches, Platz sparendes Verkehrsmittel sollen gefördert werden.

Bei allen Planungen sind die Aspekte des Fussgänger- und Veloverkehrs in geeigneter Weise umzusetzen.

g) Parkierung

Auf dem Areal des SPZ und der Seminarhotels steht eine grosse Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Auch die Parkieranlagen Kirchmatte und Kronenplatz bieten genügend Parkplätze. Gut ausgelastet bzw. an schönen Sommertagen (Benutzung durch Gäste des Freibads) vollständig besetzt sind die Park-and-Ride-Anlage der SBB und die Parkieranlage Seefeld.

Auch in Zukunft sollen sowohl genügend Langzeit- wie auch Kurzzeitparkplätze zur Verfügung stehen. Einzig der Parkplatz Seefeld wird bewirtschaftet.

[®] Massnahme nicht genehmigt

h) Öffentlicher Verkehr

Nottwil verfügt über eine ausgezeichnete Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (ÖV):

- Die S-Bahn S1 fährt im Halbstundentakt; in Sursee und Luzern besteht Anschluss an den Fernverkehr.
- Die Buslinie Sursee - Oberkirch - Nottwil - Buttisholz - Ruswil (mit Anschluss Richtung Wolhusen) verbindet die Gemeinde 1 - 2 mal stündlich mit den Nachbargemeinden. Der Fahrplan wird auf die Zugsanschlüsse an den Bahnhöfen Sursee und Wolhusen ausgerichtet.
- Die Buslinie Sursee – Oberkirch – Nottwil, Oberdorf bis Wysshüsli stellt den öV-Anschluss im Oberdorf und Wysshüsli sicher.
- Am Wochenende bedient seit Dezember 2021 die Nacht-S-Bahn SN1 (Luzern - Sursee) auch Nottwil.

Der ÖV soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiter gefördert werden. Gemäss Siedlungsleitbild werden insbesondere folgende Verbesserungen angestrebt:

- Ausbau des Angebots in Randzeiten
- Anbindung des Bahnhofs Nottwil an den Busverkehr

3.2 Erschliessungsübersicht

- Alle bestehenden Bauzonen sind zumindest grob erschlossen. Die Erschliessungsgebiete, welche 2014 in den Richtplan aufgenommen wurden, sind inzwischen realisiert oder aufgrund der Prioritäten der Siedlungserweiterungen gemäss dem aktualisierten Siedlungsleitbild nicht mehr zweckmässig.

Grundsätzlich werden die bestehenden Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen sowie vorgesehene Massnahmen in den Spezialplänen der Werke dargestellt. In der Erschliessungsübersicht werden die bestehenden Hauptleitungen und wichtige Massnahmen der Grunderschliessung aufgeführt, soweit sie für die weitere Entwicklung der Gemeinde und / oder die Erschliessungsgebiete von Bedeutung sind.

Die Energieversorgung ist an die CKW delegiert; Kommunikationsanlagen werden durch die Telecom- bzw. Kabelnetzbetreiber realisiert und unterhalten. Neue Bauten und Anlagen sind mit Erschliessungsanlagen anderer Medien zu koordinieren.

Für die Gemeinden entstehen durch die Erschliessungsmassnahmen der Energieversorgungs- und Kommunikationsunternehmen keine Kosten, weshalb diese Erschliessungsanlagen nicht weiter behandelt werden.

3.2.1 Strassen und Wege

Die Erschliessung ist für alle Verkehrsarten im Teilrichtplan Verkehr und ergänzend im Teilrichtplan Fusswegnetz ersichtlich.

Als wichtigste Massnahmen (**Dringlichkeit 1**) der Grunderschliessung sind zu bezeichnen:

- **Massnahme H1:** Ausbau der Kantonsstrasse K47 auf dem Abschnitt Bühl - Länggass (im Teilrichtplan Verkehr nicht dargestellt)
- **Massnahme S1[®]:** Sammelstrasse Kantonsstrasse - Grundacherstrasse
- **Massnahme S2[®]:** Sammelstrasse Kreisel SPZ - Bühlstrasse
- **Massnahme S3[®]:** Sammelstrasse Bühlstrasse – Oberdorfstrasse
- **Massnahme R1:** Radweg Nottwil - Neuenkirch
- **Massnahme R2:** Radweg Kantonsstrasse - Studen
- **Massnahme R3:** Radweg Bühl - Länggasse (im Teilrichtplan Verkehr nicht dargestellt)
-
- **Massnahme K2[®]:** Knoten Schoren
- **Massnahme K3[®]:** Knoten Studen

[®] Massnahme nicht genehmigt

- **Massnahme K5[®]:** Knoten Kleinfeld
- **Massnahme G1:** Verkehrsberuhigung Dorfkern
- **Massnahme öV1:** Neue Bushaltestelle im Gebiet Wysshüsli

Weitere Massnahmen (**Dringlichkeit 2**) sind ebenfalls für grössere Teile des Siedlungsgebiets von Bedeutung (allerdings werden einige Massnahmen trotzdem nicht als Grunderschliessungsmassnahme gewertet, sondern dem jeweiligen Erschliessungsgebiet zugeordnet):

- **Massnahme E5[®]:** Erschliessung Hübeli/Sagi (Gebiet mit Entwicklungspriorität B); Funktionen Fuss- und Radwegverbindung Bühlstrasse - Oberdorfstrasse sowie Serviceverbindung (inkl. Teilstück der Massnahme E3)
- **Massnahme Q1:** Querungshilfe Ey für Radfahrer
- **Massnahme K4:** Knoten Oberdorf
- **Massnahme T1:** Torsituationen auf der Kantonsstrasse Richtung Neuenkirch

3.2.2 Entwässerung

Die Gemeinde Nottwil wurde ursprünglich im Mischsystem erschlossen. Innerhalb des Siedlungsgebietes sind heute jedoch alle gängigen Entwässerungssysteme (Misch-, Trenn-, modifiziertes Misch- und Pumpsystem) vorhanden. Gebiete, in denen gemäss GEP das modifizierte Mischsystem vorgesehen war, werden heute ausschliesslich im Trennsystem erschlossen. Das trifft insbesondere für die Ortsteile Studen (Teilgebiet Rigistrasse), Schorenweid, Rüteli, Oberey, Seepark und Paraplegikerzentrum zu.

Nur ein relativ kleiner Teil des Siedlungsgebietes (Rösslimatte, Oberey, Rüteli, Muriweid) kann direkt in den Hauptsammelkanal des Gemeindeverbandes entwässert werden. Bei Regenereignissen entlastet verdünntes Mischwasser über die Hochwasserentlastung HE1 Ey ins Regenbecken Ey. Nach dem Regenereignis wird das im Regenbecken aufgefangene, verdünnte Mischwasser ins Mischwassersystem zurückgepumpt und zur ARA geleitet.

Das Schmutz- und Mischwasser des übrigen Siedlungsgebietes fliesst zum Pumpwerk See. Bei Regenereignissen entlastet bei der Hochwasserentlastung HE 191 verdünntes Mischwasser (ohne Vorbehandlung) direkt in den See, beim Entlastungsbauwerk HE 64 ins Fangbecken Bahnhof und bei der Entlastung HE 45 ins Regenbecken See. Das aufgefangene Mischwasser (First Flash) aus den beiden Becken wird nach dem Regenereignis ins Abwassernetz zurückgepumpt. Das Pumpwerk See fördert das Schmutz- und Mischwasser über zwei Druckleitungen zum Hauptsammelkanal in der Kantonsstrasse.

Für die Abwasserentsorgung der Liegenschaften Seezone (mehrheitlich Ferienhäuser) sowie des Ortsteiles Eggerswil dient ein spezielles pneumatisches Fördersystem. Das Schmutzwasser der einzelnen Liegenschaften wird mittels Vakuumsystem abgesaugt, zwischengelagert und in Chargen ins primäre Drucksystem gepumpt. Das Abwasser der Liegenschaften entlang der Kantonsstrasse fliesst direkt, über eine Freispiegelleitung, zum Pumpwerk Eggerswil, wird über eine Druckleitung entlang dem See zum Bahnhof Nottwil gepumpt und beim Dorfbach in die Gemeindekanalisation eingeleitet.

Bei zusätzlichen Einleitungen von Regenwasser ins Regenwassernetz oder in Fliessgewässer sind grundsätzlich Retentionen vorzusehen. Der konsequenten Abtrennung des unverschmutzten Abwassers (Fremdwasserreduktion) muss die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Beispielhaft ist die Sanierung der Bahnhofstrasse und die Erstellung der Regenwasserleitung Areal SBB Bahnhof über die bestehende Ableitung in den See.

Die **neuen Siedlungsgebiete** gemäss dem letzten ERP wurden im Trennsystem erschlossen.

Das Regenwasser ist in erster Priorität zu versickern. Die erforderliche Versickerungsfläche kann mit einer vorgeschalteten Retention (Garagendach, Retentionsmulde, etc.) stark reduziert werden. In der Versickerungskarte (Beilage zum GEP) wurden die Versickerungsmöglichkeiten innerhalb des Siedlungsgebietes als „mässig“, „schlecht“ bzw. „keine“ eingestuft.

Zurzeit ist davon auszugehen, dass das Regenwasser der neuen Erschliessungsgebiete nicht komplett versickert werden kann. In jedem dieser Gebiete sind deshalb für die temporäre Spei-

cherung des Regenwassers Retentionen zu erstellen. Anzustreben sind zentrale Anlagen, da auf diese Weise der betriebliche Unterhalt reduziert werden kann. Bei grösseren Anlagen ist auch die Abflusssdrosselung einfacher zu regeln.

Das Schmutzabwasser der ehemaligen Erschliessungsgebiete Nr. 2 - 4 (Studenstrasse, Schorenweid-Studen, Hübeli) fliesst über die bestehenden Mischabwasserleitungen und durch Hochwasserentlastungsbauwerke zum Abwasserpumpwerk See. Einzig die Erschliessungsgebiete Nr. 1 + 5 (Hoffmattbach, Rüteli) können das Schmutzabwasser direkt in den Hauptsammelkanal des Gemeindeverbandes ARA Surental entsorgen.

Als wichtigste Massnahmen (**Dringlichkeit 1**) der Grunderschliessung sind zu bezeichnen:

- **Massnahme EW1:** Neueinstellung der Überfallkanten bei Hochwasserentlastungen (erledigt bei 1.1., andere noch nicht)
- **Massnahme EW2:** Sanierung und Erweiterung der Regenwasserleitung Kantonsstrasse (ist aktuell in Planung)

Dazu kommt eine Massnahme mit der **Dringlichkeit 2**:

- **Massnahme EW3:** Sanierung und Erweiterung der Mischwasserleitungen im Gebiet Studen (Studie in Planung)

Aufgrund der Ortsplanungsrevision sowie unter dem Aspekt der intensiven Bautätigkeit der letzten Jahre ist eine Teil- oder Gesamtüberarbeitung des GEP nach Abschluss der Ortsplanungsrevision angezeigt. Für Gebiete mit Leitungsüberlastungen (z.B. Gebiet Schorenweid - Studen aufgrund der Mischwasserzuleitung aus dem Studen-Quartier) sollte die Bearbeitung unter Umständen vorgezogen werden. Im Vordergrund stehen die Aktualisierung des Entwässerungsplanes und der hydraulischen Berechnungen.

Mit der Neuberechnung des Leitungsnetzes ist gewährleistet, dass die baulichen Massnahmen (Abkoppelung von unverschmutztem Abwasser, Elimination von Fremdanschlüssen, Erweiterungen des Siedlungsgebietes (Schorenweid - Studen, Oberey, etc.) sowie die neu eingezonten Gebiete im Entwässerungskonzept, Stand 2009, berücksichtigt sind.

Im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) werden jährlich die anstehenden Massnahmen priorisiert, geplant und umgesetzt. Im Rahmen der Aktualisierung mit der Gesamtrevision von 2021 wurden die bereits umgesetzten Massnahmen gelöscht, neue wurden jedoch nicht ergänzt.

3.2.3 Wasserversorgung

Seit 2019 wird das Primärsystem der Wasserversorgung in Nottwil von der aquaregio ag Wasser Sursee-Mittelland betrieben und unterhalten. Die Wasserversorgung Nottwil ist als Aktionärin an der aquaregio ag beteiligt. Die weiteren Wasserleitungen im Sekundärsystem sowie die Reglements-, Rechnungs- und Gebührenhoheit bleiben unverändert bei der Gemeinde Nottwil.

Die bestehenden Bauwerke wie Reservoirs und Pumpwerke reichen mittelfristig für die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser aus. Die Versorgungssicherheit muss mittel- bis langfristig mit der folgenden Massnahmen der Grunderschliessung (**Dringlichkeit 1**) verbessert werden: Aktuell keine Massnahmen vorgesehen.

Weitere Massnahmen (**Dringlichkeit 2**) tragen ebenfalls zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in grösseren Teilen des Siedlungsgebiets bei (allerdings werden einige Massnahmen trotzdem nicht als Grunderschliessungsmassnahme gewertet, sondern dem jeweiligen Erschliessungsgebiet zugeordnet):

- **Massnahme WV5.1:** Verlegung der Transportleitung Oberdorf - Bühelstrasse (Erschliessungsgebiet Nr. 5 / Entwicklungsgebiet Hübeli Priorität B)
- **Massnahme WV6:** Rechtliche Sicherung des Leitungstrassees im Gebiet Ey

3.3 Massnahmen

3.3.1 Strassenfunktionen

Nr.	Bezeichnung der Massnahme	Konkretisierungsgrad	
H1	Ausbau der Kantonsstrasse K47 auf dem Abschnitt Bühl - Länggass (im Teilrichtplan Verkehr nicht dargestellt)	Vororientierung	
Beschreibung der Massnahme			
<p>Die Kantonsstrasse K47 als Hauptverkehrsachse zwischen Sursee und dem Rottal wird durch den Schwerverkehr stark befahren, was auf der engen und kurvenreichen Ausserortsstrecke oft zu gefährlichen Situationen führt. Die vielerorts beschädigten Strassenränder weisen auf die häufig vorkommenden Strassenrand-Überfahrungen sich kreuzender Lastwagen hin.</p> <p>Aufgrund der allgemein zunehmenden Verkehrsmenge ist ein Strassenausbau von grossem Interesse. Der Ausbau der Kantonsstrasse ist mit dem Radweg R3 zu koordinieren.</p>			
Zuständigkeit / Federführung Kanton, Gemeinde, Grundeigentümer		Koordination / Abhängigkeiten Massnahme R3	Kosten tot. [CHF] offen
			Dringlichkeit 1
Grundlagen		Umsetzung Strassenprojekt	Realisierungshorizont B

Nr.	Bezeichnung der Massnahme	Konkretisierungsgrad	
S1 [®]	Sammelstrasse Kantonsstrasse - Grundacherstrasse	Vororientierung / Festsetzung	
Beschreibung der Massnahme			
<p>Das Studen-Quartier ist heute ungenügend erschlossen. Der an den öffentlichen Nutzungen im Dorfkern (Sagi-Zentrum, Kirche, Schule) vorbeiführende Quell- und Zielverkehr beeinträchtigt die Lebensqualität und das Dorfleben im Zentrum; dazu kommen die Verkehrsbehinderungen bei der Einmündung der Oberdorfstrasse in die Kantonsstrasse.</p> <p>Mit einer neuen Verbindung von der Kantonsstrasse zur Grundacherstrasse wird das Studen-Quartier neu erschlossen und der Dorfkern entlastet. Diese Massnahme ist mittelfristig nötig für die weitere Siedlungsentwicklung im Gebiet Oberdorf - Hübeli/Müli - Studen.</p> <p>s1.2 Ab dem Rand des Siedlungsgebiets führt die Sammelstrasse weiter zur Kantonsstrasse. Die Einmündung ist im Gebiet Schoren-Schöneegg vorgesehen; der Ausbau wird auf eine Geschwindigkeit von 60 km/h ausgelegt. Die Bestimmung der genauen Linienführung erfordert ein Variantenstudium und wird mit einem Strassenplan rechtlich gesichert.</p>			
Zuständigkeit / Federführung Gemeinde, Kanton, Grundeigentümer		Koordination / Abhängigkeiten Massnahmen F2, R2, K2, K3,	Kosten tot. [CHF] 455'000 (soweit bekannt)
			Dringlichkeit 1
Grundlagen • Gestaltungsplan Studen; Hunziker + Wetterwald AG, Entwurf vom 30.1.2009		Umsetzung Gestaltungsplan / Strassenprojekt	Realisierungshorizont B

Nr.	Bezeichnung der Massnahme	Konkretisierungsgrad	
S2 [®]	Sammelstrasse Kreisel SPZ - Bühlstrasse	Vororientierung	
Beschreibung der Massnahme			
<p>Der Quell- und Zielverkehr der Siedlungsgebiete entlang der Bühlstrasse belastet heute zu einem grossen Teil die Kantonsstrasse im Dorfkern bzw. den Abschnitt zwischen der Einmündung der Bühlstrasse und dem Kreisel SPZ.</p>			

[®] Massnahme nicht genehmigt

[®] Massnahme nicht genehmigt

Mit der neuen Sammelstrasse erhalten diese Quartiere eine neue Haupteerschliessung, und die Gebiete entlang der Kantonsstrasse werden weniger belastet. Ausserdem werden die Verkehrsprobleme im Dorfkern vermindert. Beim Kreiselpark besteht bereits ein Anschluss an die Kantonsstrasse, auf der Bühlstrasse ist ein neuer Knoten (Massnahme K5) nötig.

Zuständigkeit / Federführung Gemeinde, Kanton, Grundeigentümer	Koordination / Abhängigkeiten Massnahme K5	Kosten tot. [CHF] offen	Dringlichkeit 1
Grundlagen		Umsetzung Erschliessungsprojekt / Strassenprojekt	Realisierungshorizont C

Nr. S3 [®]	Bezeichnung der Massnahme Sammelstrasse Bühlstrasse - Oberdorfstrasse	Konkretisierungsgrad Vororientierung	
Beschreibung der Massnahme			
<p>Mittel- bis längerfristig ist gemäss Siedlungsleitbild im Gebiet Hübeli die Einzonung weiterer Flächen vorgesehen. Die Erschliessung erfolgt teilweise durch das Gebiet Rüteli, teilweise via Oberdorf/Müli.</p> <p>Für die Erschliessung dieses grossen Gebiets wird ein Ausbau der Erschliessungsstrasse E4 zu einer Sammelstrasse nötig sein. Das Trasse wird in den Gebieten Obereymatte und Hübeli - Rüteli durch Festlegung von Baulinien in den Gestaltungsplänen Hübeli und Rüteli sowie in einem zugehörigen Baulinienplan gesichert. Ob die Strasse als direkte Strassenverbindung zwischen der Bühl- und der Oberdorf- bzw. der Oberarigstrasse dienen wird, ist noch offen. Auf jeden Fall soll sie in besonderen Fällen - insb. Sperrung der Kantonsstrasse bei öffentlichen Anlässen - für den Durchgangsverkehr geöffnet werden können.</p>			
Zuständigkeit / Federführung Gemeinde, Kanton, Grundeigentümer	Koordination / Abhängigkeiten Massnahmen EW7, WV5	Kosten tot. [CHF] offen	Dringlichkeit 1
Grundlagen		Umsetzung Baulinien / Gestaltungsplan	Realisierungshorizont C
<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungs- und Erschliessungskonzept Einzonungsgebiete Hübeli und Rüteli; Cerutti Partner Architekten AG, 4. August 2011 			

Nr. E5 [®]	Bezeichnung der Massnahme Erschliessung Hübeli/Sagi (Gebiet mit Entwicklungspriorität B)	Konkretisierungsgrad Vororientierung	
Beschreibung der Massnahme			
<p>Das Gebiet Hübeli/Sagi mit Entwicklungspriorität B gemäss dem Siedlungsleitbild vom 26. November 2008 wird mit einer Verlängerung der Erschliessungsstrasse E3 erschlossen. Die Fortsetzung Richtung Oberdorf wird als Serviceverbindung ausgestaltet, die normalerweise für den privaten Autoverkehr gesperrt ist. In besonderen Fällen - insb. Sperrung der Kantonsstrasse bei öffentlichen Anlässen - soll jedoch eine durchgehende Verbindung Bühlstrasse - Oberdorfstrasse für alle Verkehrsteilnehmer möglich sein. Sobald die Sammelstrasse S3 gebaut ist, entfällt diese Ausnahmemöglichkeit.</p> <p>Als attraktive und sichere Fuss- und Radwegverbindung hat die Serviceverbindung eine grosse Bedeutung im öffentlichen Wegnetz.</p>			
Zuständigkeit / Federführung Gemeinde, Grundeigentümer	Koordination / Abhängigkeiten Massnahmen WV4	Kosten tot. [CHF] offen	Dringlichkeit 2 / 3
Grundlagen		Umsetzung Gestaltungsplan	Realisierungshorizont B
<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungs- und Erschliessungskonzept Einzonungsgebiete Hübeli und Rüteli; Cerutti Partner Architekten AG, 4. August 2011 			

Nr. E6	Bezeichnung der Massnahme Erschliessung Schulhaus Oberdorf	Konkretisierungsgrad Zwischenergebnis
------------------	--	---

[®] Massnahme nicht genehmigt

Beschreibung der Massnahme			
Der nördliche Teil der Zone für öffentliche Zwecke mit dem Schulhaus Oberdorf wird mit einer Verlängerung der Erschliessungsstrasse Obere Kirchmatte erschlossen. Bis zum Grundstück Nr. 32 handelt es sich um eine Erschliessungsstrasse. Die Fortsetzung Richtung Schulareal wird als Serviceverbindung ausgestaltet, die normalerweise für den privaten Autoverkehr gesperrt ist.			
Als attraktiver und sicherer Fussweg insbesondere für Schülerinnen und Schüler hat die neue Erschliessung eine grosse Bedeutung im öffentlichen Wegnetz.			
Zuständigkeit / Federführung Gemeinde, Grundeigentümer	Koordination / Abhängigkeiten Massnahme F	Kosten tot. [CHF] offen	Dringlichkeit 1 / 3
Grundlagen • Gesamtrevision der Ortsplanung		Umsetzung Neubau Schulhaus	Realisierungshorizont A

3.3.2 Fuss- und Veloverkehr

Nr. R1	Bezeichnung der Massnahme Radweg Nottwil - Neuenkirch / kommunaler Wanderweg Tafelweid	Konkretisierungsgrad Festsetzung	
Beschreibung der Massnahme			
Die Kantonsstrasse K13 wird auf dem Abschnitt Nottwil - Neuenkirch von vielen Radfahrern benutzt (Schulweg Eggerswil - Nottwil, Arbeitsweg Richtung Neuenkirch - Luzern, Sport- und Freizeitstrecke „um den See“). Da die Automobilisten jedoch auf dieser Ausserortsstrecke sehr schnell unterwegs sind, werden die schwächeren Verkehrsteilnehmer stark gefährdet.			
Gemäss dem kantonalen Radroutenkonzept 1994 ist auf dem Strassenabschnitt Nottwil - Neuenkirch ein Radweg vorgesehen. Der Gemeinderat erachtet die Realisierung dieses Radroutenabschnitts als wichtig und dringend.			
Das kantonale Projekt zur Sanierung der Kantonsstrasse Nottwil – Neuenkirch inkl. Erstellung einer Radverkehrsanlage ist 2020 öffentlich aufgelegt.			
R1.1 Der Abschnitt Tafelweid - Stalderhof dient den Radfahrern Richtung Neuenkirch und den Wanderern, die vom Oberdorf via Stalderhof - Tafelweid Richtung See gehen.			
R1.2 Die Fortsetzung Richtung Eggerswil - Neuenkirch wird praktisch ausschliesslich von Radfahrern benutzt.			
Zuständigkeit / Federführung Kanton, Gemeinde, Grundeigentümer	Koordination / Abhängigkeiten Massnahmen R2, Q2, K2, T1	Kosten tot. [CHF] 2'820'000	Dringlichkeit 1
Grundlagen • Radroutenkonzept 1994 • Stellungnahme des Gemeinderats Nottwil vom 12. März 2008 im Rahmen der Vernehmlassung zur Überprüfung des Radroutenkonzepts 1994		Umsetzung Strassenprojekt	Realisierungshorizont B

Nr. R2	Bezeichnung der Massnahme Radweg Kantonsstrasse - Studen	Konkretisierungsgrad Vororientierung	
Beschreibung der Massnahme			
Die neue Sammelstrasse S1 [®] wird auch für viele Radfahrer von Bedeutung sein (Schulweg Eggerswil - Nottwil, Arbeitsweg Richtung Neuenkirch - Luzern). Aus topografischen Gründen ist in Bergrichtung ein Radweg notwendig, damit die Radfahrer das Gebiet Studen sicher erreichen. Das Trasse wird im Strassenplan für die Sammelstrasse gesichert. Die Projektierung erfolgt im Rahmen des erforderlichen Gestaltungsplanverfahrens bzw. der Strassenprojektierung.			
Zuständigkeit / Federführung Gemeinde, Grundeigentümer	Koordination / Abhängigkeiten Massnahmen S1, R1, K2, ev. EW5	Kosten tot. [CHF] offen	Dringlichkeit 1
Grundlagen		Umsetzung Gestaltungsplan / Strassenprojekt	Realisierungshorizont B

Nr.	Bezeichnung der Massnahme	Konkretisierungsgrad	
R3	Radweg Bühl - Länggass (im Teilrichtplan Verkehr nicht dargestellt)	Zwischenergebnis	
Beschreibung der Massnahme			
Die Kantonsstrasse K47 stellt für viele Radfahrer eine wichtige Verbindung zwischen Oberkirch / Sursee und Bühl - Buttisholz dar. Die auf dieser Ausserortsstrecke schnell fahrenden Automobilisten sowie der Schwerverkehr auf der engen und unübersichtlichen Strasse gefährden jedoch die schwächeren Verkehrsteilnehmer.			
Gemäss dem kantonalen Radroutenkonzept 1994 ist auf dem Abschnitt Bühl - Länggasse (Oberkirch) ein Radweg vorgesehen. Der Gemeinderat erachtet die Realisierung dieses Radroutenabschnitts als wichtig und dringend.			
Zuständigkeit / Federführung Kanton, Gemeinde, Grundeigentümer		Koordination / Abhängigkeiten Massnahme H1	Kosten tot. [CHF] 1'100'000
			Dringlichkeit 1
Grundlagen		Umsetzung Strassenprojekt	Realisierungshorizont B
<ul style="list-style-type: none"> Radroutenkonzept 1994 Stellungnahme des Gemeinderats Nottwil vom 12. März 2008 im Rahmen der Vernehmlassung zur Überprüfung des Radroutenkonzepts 1994 			

Nr.	Bezeichnung der Massnahme	Konkretisierungsgrad	
Q1	Querungshilfe Ey für Radfahrer	Zwischenergebnis	
Beschreibung der Massnahme			
Der talseits der Kantonsstrasse K13 geführte Radweg Nottwil - Länggasse (Oberkirch) beginnt im Gebiet Ey und gewährleistet eine sichere Verbindung von Nottwil Richtung SPZ und weiter Richtung Oberkirch. In der Gegenrichtung verkehrende Radfahrer müssen am Ende des Radwegs die Kantonsstrasse queren und auf dieser weiter Richtung Dorfkern fahren.			
Die Querung ist mit geeigneten baulichen Massnahmen zu sichern.			
Zuständigkeit / Federführung Kanton, Gemeinde		Koordination / Abhängigkeiten	Kosten tot. [CHF] 100'000
			Dringlichkeit 2
Grundlagen		Umsetzung Strassenprojekt	Realisierungshorizont B

3.3.3 Strassenraumgestaltung

Nr.	Bezeichnung der Massnahme	Konkretisierungsgrad	
K2 [®]	Knoten Schoren	Vororientierung	
Beschreibung der Massnahme			
Im Gebiet Schöneegg - Schoren soll die neue Sammelstrasse S1 in die Kantonsstrasse münden. Dazu ist die Realisierung eines neuen Knotens mit einer Beschränkung der Geschwindigkeit auf 60 km/h notwendig.			
Zuständigkeit / Federführung Kanton, Gemeinde		Koordination / Abhängigkeiten Massnahmen S1, R1, R2	Kosten tot. [CHF] offen
			Dringlichkeit 1
Grundlagen		Umsetzung Strassenprojekt	Realisierungshorizont B

Nr.	Bezeichnung der Massnahme	Konkretisierungsgrad	
K3 [®]	Knoten Studen	Zwischenergebnis	

[®] Massnahme nicht genehmigt

Beschreibung der Massnahme			
Die neue Sammelstrasse S1 mündet im Gebiet Studen in die Grundacherstrasse. Dabei ist aus topografischen Gründen insbesondere die Gewährleistung der Sichtverhältnisse zu beachten.			
Zuständigkeit / Federführung Gemeinde	Koordination / Abhängigkeiten Massnahmen S1	Kosten tot. [CHF] 150'000	Dringlichkeit 1
Grundlagen • Gestaltungsplan Studen; Hunziker + Wetterwald AG, Entwurf vom 30.1.2009		Umsetzung Strassenprojekt	Realisierungshorizont B

Nr. K4	Bezeichnung der Massnahme Knoten Oberdorf	Konkretisierungsgrad Vororientierung	
Beschreibung der Massnahme			
Die Sichtverhältnisse beim Knoten Oberdorf sind aufgrund des ungünstigen Einmündungswinkels der Oberarig- in die Oberdorfsstrasse ungenügend. Mit einer Neugestaltung des Knotens soll die Situation verbessert werden.			
Zuständigkeit / Federführung Gemeinde	Koordination / Abhängigkeiten	Kosten tot. [CHF] offen	Dringlichkeit 2
Grundlagen		Umsetzung Strassenprojekt	Realisierungshorizont B

Nr. K5 [®]	Bezeichnung der Massnahme Knoten Kleinfeld	Konkretisierungsgrad Vororientierung	
Beschreibung der Massnahme			
Die neue Sammelstrasse S2 soll beim Knoten Kleinfeld in die Bühlstrosse einmünden. Dazu ist ein Ausbau des Knotens notwendig, wobei aus topografischen Gründen insbesondere die Gewährleistung der Sichtverhältnisse zu beachten ist.			
Zuständigkeit / Federführung Gemeinde	Koordination / Abhängigkeiten Massnahme S2	Kosten tot. [CHF] offen	Dringlichkeit 1
Grundlagen		Umsetzung Strassenprojekt	Realisierungshorizont C

Nr. G1	Bezeichnung der Massnahme Verkehrsberuhigung im Dorfkern	Konkretisierungsgrad Vororientierung	
Beschreibung der Massnahme			
Die Kantonsstrasse zerschneidet Nottwil in zwei Hälften. Insbesondere im Dorfkern sind damit Verkehrssicherheitsprobleme verbunden, und das Dorfleben wird massiv beeinträchtigt.			
Die Kantonsstrasse (inkl. Einmündungen der Oberdorf- und der Bahnhof- bzw. Bühlstrosse) soll auf dem Abschnitt Sidlerhof - Sidler & Co. Nottwil neu gestaltet und verkehrsberuhigt werden. Damit wird der Zerschneidungseffekt der Kantonsstrasse auf ein Minimum verringert und die Standortattraktivität des Dorfkerns ausgebaut. Insbesondere wird die Verkehrssicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmer verbessert und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum (z.B. Marbacherhof) gesteigert. Insbesondere sollen auch die Verkehrsführung und Verkehrssicherheit des Radverkehrs erhöht werden.			
Zuständigkeit / Federführung Kanton, Gemeinde	Koordination / Abhängigkeiten Massnahmen T1, EW2	Kosten tot. [CHF] offen	Dringlichkeit 1
Grundlagen		Umsetzung Strassenprojekt	Realisierungshorizont B

[®] Massnahme nicht genehmigt

Nr.	Bezeichnung der Massnahme	Konkretisierungsgrad	
T1	Torsituationen auf der Kantonsstrasse Richtung Neuenkirch	Vororientierung	
Beschreibung der Massnahme			
Auf der Kantonsstrasse Nottwil - Neuenkirch wird teilweise sehr schnell gefahren, und die Geschwindigkeit der Automobilisten ist im Gebiet Unterdorf oft nicht ortsverträglich.			
Mit zwei neuen Torsituationen wird die Geschwindigkeit schrittweise auf das ortsverträgliche Mass gesenkt. Massgebend ist dabei die Limite, welche durch die Massnahme G1 definiert wird.			
T1.1 Innere Torsituation Sidlerhof (Kosten offen)			
T1.2 Äussere Torsituation Tafelweid (Kosten offen)			
Zuständigkeit / Federführung Kanton, Gemeinde		Koordination / Abhängigkeiten Massnahme R1 und G1	Kosten tot. [CHF] offen
			Dringlichkeit 2
Grundlagen		Umsetzung Strassenprojekt	Realisierungshorizont A

3.3.4 Entwässerung

Nr.	Bezeichnung der Massnahme	Konkretisierungsgrad	
EW1	Neueinstellung der Überfallkanten bei Hochwasserentlastungen	Festsetzung	
Beschreibung der Massnahme			
Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) ist die Neueinstellung der Überlaufkanten bei den Hochwasserentlastungen vorgesehen. Aufgrund der ausgeführten Überbauungen sowie unter dem Aspekt der Neueinzonungen ist die Überprüfung der Entlastungsbauwerke erforderlich.			
EW1.2 GEP Massnahme II: Hochwasserentlastung HE 45 CHF 15'000			
EW1.3 GEP Massnahme IV: Hochwasserentlastung HE 64 CHF 5'000			
Zuständigkeit / Federführung Gemeinde		Koordination / Abhängigkeiten	Kosten tot. [CHF] 50'000
			Dringlichkeit 1
Grundlagen • GEP-Massnahmen I, II und IV		Umsetzung GEP-Massnahme	Realisierungshorizont A

Nr.	Bezeichnung der Massnahme	Konkretisierungsgrad	
EW2	Sanierung und Erweiterung der Regenwasserleitung Kantonsstrasse	Vororientierung / Zwischenergebnis	
Beschreibung der Massnahme			

Die Regenwasserleitung in der Kantonsstrasse (Haltung KS 5039 - KS 5045) ist ausgelastet. Über diese Leitung wird hauptsächlich verschmutztes Meteorwasser der Bühl- und Kantonsstrasse in den Dorfbach entsorgt. Wenn neue Siedlungsgebiete über diesen Leitungsabschnitt entwässert werden sollen, ist bei stärkeren Regenereignissen mit einem temporären Rückstau zu rechnen.

Ausserdem wird das Strassenabwasser nicht vorschriftsgemäss behandelt. Eine Drosselung bei der Einleitung in den Dorfbach findet ebenfalls nicht statt.

EW2.1 Mit dem Ersatz der betroffenen Haltung KS 5039 - KS 5045 werden zusätzlich benötigte Kapazitäten für den Anschluss neuer Siedlungsgebiete - aktuell Hübeli - Rüteli - geschaffen. (Kosten ca. CHF 150'000).

EW2.2 Das Strassenabwasser ist in einer Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) zu behandeln. Das Strassen- und Regenabwasser aus den Hauptsammelleitungen Kantons-, Bühl- und Oberdorfstrasse ist via eine neue Retentionsanlage dosiert in den Dorfbach zu leiten. (Kosten ca. CHF 250'000)

Der Raumbedarf für die zukünftigen Entwässerungsanlagen (Speicherkanal, SABA) ist kurzfristig sicherzustellen. (Kosten offen)

Zuständigkeit / Federführung Gemeinde	Koordination / Abhängigkeiten Massnahmen G1, EW6	Kosten tot. [CHF] 400'000	Dringlichkeit 1 / 2
Grundlagen • Technischer Bericht zur Siedlungsentwässerung, Kost + Partner AG, 26. November 2008		Umsetzung Entwässerungsprojekt	Realisierungshorizont A / B

Nr. EW3	Bezeichnung der Massnahme Sanierung und Erweiterung der Mischwasserleitungen im Gebiet Studen	Konkretisierungsgrad Zwischenergebnis	
Beschreibung der Massnahme Die bestehenden Mischwasserleitungen im Gebiet Schorenweid - Studen sind bereits heute in gewissen Abschnitten überlastet. Die Schmutzwasserleitungen des Erschliessungsgebiets Nr. 3 können unterhalb der überlasteten Abschnitte an das übergeordnete Netz angeschlossen werden, so dass kurzfristig keine Massnahmen nötig sind. Wenn jedoch zu einem späteren Zeitpunkt das Gebiet Studen - Wysshüsli erschlossen werden soll, müssen die überlasteten Leitungsabschnitte saniert und erweitert werden. Alternativ kann im Studen-Quartier, welches heute im Mischwassersystem entwässert wird, der Wechsel zum Trennsystem vollzogen werden.			
EW3.1 Sanierung und Erweiterung Mischwasserleitung KS 233 – 232 (Kosten ca. CHF 40'000)			
EW3.2 Sanierung und Erweiterung Mischwasserleitung KS 270 – 269 (Kosten ca. CHF 40'000)			
Zuständigkeit / Federführung Gemeinde	Koordination / Abhängigkeiten Massnahme EW4 und EW5	Kosten tot. [CHF] 80'000	Dringlichkeit 2
Grundlagen • Technischer Bericht zur Siedlungsentwässerung, Kost + Partner AG, 26. November 2008		Umsetzung Entwässerungsprojekt	Realisierungshorizont C

3.3.5 Wasserversorgung

Nr. WV5	Bezeichnung der Massnahme Verlegung der Transportleitung Oberdorf - Bühlstrasse (Erschliessungsgebiet Nr. 5 / Entwicklungsgebiet Hübeli Priorität B); Stichleitungen Rüteli und ev. Verlegung der Transportleitungen der Hoch- und der Tiefzone sowie des Steuerkabels	Konkretisierungsgrad Festsetzung / Zwischenergebnis	
Beschreibung der Massnahme Die Einzonung des Erschliessungsgebiets Nr. 4 (Hübeli) und die Ausdehnung des Siedlungs-			

gebiets Hübeli Richtung Sagi (Priorität B) erfordern eine Verlegung der Hochzonen-Transportleitung Oberdorf - Bühlstrasse (NW 150) in 2 Etappen (das Trasse der 2. Etappe hängt von der Lage der zukünftigen Sammelstrasse S3 ab, weshalb auch noch keine Kostenschätzung möglich ist). Die angrenzenden Bauten im Erschliessungsgebiet Nr. 5 (Rüteli) können direkt an diese Leitung angeschlossen werden; die hinterliegenden Bauten werden mit Stichleitungen NW 70 erschlossen.

Die bestehenden Transportleitungen der Hoch- und der Tiefzone vom Gebiet Bühl bis zum Reservoir Stockschürli müssen bei einer allfälligen Bachöffnung des Rütelibaches im Erschliessungsgebiet Nr. 5 möglicherweise partiell verlegt werden. Das gleiche gilt für das parallel dazu verlaufende Steuerkabel.

ww5.1 Verlegung der Transportleitung 1. Etappe (NW 150) CHF 80'000

ww5.2 Stichleitungen NW 70 CHF 41'000

Zuständigkeit / Federführung Gemeinde	Koordination / Abhängigkeiten Massnahmen EW7, WV4	Kosten tot. [CHF] 229'000 (soweit bekannt)	Dringlichkeit 2 / 3
Grundlagen • Technischer Bericht zur Wasserversorgung; Bucher + Partner AG, Entwurf vom 23. Januar 2009 (angepasst im Oktober 2011)		Umsetzung Wasserversorgungsprojekt	Realisierungshorizont A

Nr. WV6	Bezeichnung der Massnahme Rechtliche Sicherung des Leitungstrassees im Gebiet Ey	Konkretisierungsgrad Festsetzung	
Beschreibung der Massnahme Die bestehende Transportleitung, welche durch den nordöstlichen Bereich der Parzelle Nr. 350 (Landwirtschaftszone) verläuft, und das parallel verlaufende Steuerkabel sollen nicht verlegt werden. Das Trassee ist rechtlich zu sichern.			
Zuständigkeit / Federführung Gemeinde	Koordination / Abhängigkeiten	Kosten tot. [CHF] offen	Dringlichkeit 2
Grundlagen • Technischer Bericht zur Wasserversorgung; Bucher + Partner AG, Entwurf vom 23. Januar 2009		Umsetzung Grundbucheintrag	Realisierungshorizont A

4 Massnahmenblätter Erschliessung

In den folgenden Massnahmentabellen werden aufgrund der Massnahmenbeschriebe in Kapitel 3.3 die Infrastrukturmassnahmen der Grunderschliessung und für die Erschliessungsgebiete zusammengestellt. Die Kostenangaben beruhen entweder auf bestehenden Projektunterlagen oder Grobkostenschätzungen (Genauigkeit von ca. 25 % für die vorgeschlagene Variante).

4.1 Grunderschliessung

Wichtige Infrastrukturmassnahmen für die weitere Gemeindeentwicklung werden in der unten stehenden Massnahmentabelle zusammengestellt. Betriebliche und Unterhalts-Massnahmen sowie Investitionen, die nicht der Grunderschliessung dienen, sind nicht enthalten.

Erschliessungsrichtplan Gemeinde Nottwil Massnahmenblatt Grunderschliessung					Bearbeitungs-Datum	5.2010
					Streichung umgesetzte Massnahmen	6.2021
Massnahmen: Bereiche, Nr.	Dringlich- keit	Realisierungs- horizont	Bruttokosten [CHF]	Kanton / Dritte [CHF]	Grundeigen- tümer [CHF]	Gemeinde [CHF]
Strassen / Wege						
• H1	1	B	Offen			
• S1 [®]	1	A / B	455'000	0	155'000	300'000
• S2 [®]	1	C	Offen			
• S3 [®]	1	C	Offen			
• E5 [®]	1	B	Offen			
• R1	1	B	2'820'000	2'820'000	0	0
• R2	1	B	Offen			
• R3	1	B	1'100'000	1'100'000	0	0
• Q1	2	B	100'000	50'000	0	50'000
• K2 [®]	1	B	Offen			
• K3 [®]	1	A	150'000	100'000	0	50'000
• K4	2	B	Offen			
• K5 [®]	1	C	Offen			
• G1	1	B	Offen			
• T1	2	A	Offen			
Entwässerung						
• EW1	1	A	50'000	0	0	50'000
• EW2	1 / 2	A / B	400'000	200'000	0	200'000
• EW3	2	C	80'000	0	0	80'000
Wasser- versorgung						
• WV6	2	A	Offen			
Total Kosten Grunderschliessung (soweit bekannt)			' 5'155'000	4'270'000	155'000	' 730'000
Koordination, Beteiligte, Grundlagen: vgl. Massnahmenbeschriebe in Kapitel 3.3						
Bemerkungen:						
<ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Massnahmen dienen mehr oder weniger direkt auch einzelnen Erschliessungsgebieten. Aufgrund übergeordneter Interessen werden sie jedoch der Grunderschliessung zugeordnet. • Massnahme S1[®]: Kostenangabe für Teilmassnahme S1.1, Kosten für Teilmassnahme S1.2 offen • Massnahme EW2: CHF 200'000 Kantonsbeitrag an Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) 						

4.2 Erschliessungsgebiete

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung werden keine Einzonungen vorgenommen, welche Auswirkungen auf die Erschliessung haben. Daher besteht kein Bedarf neue Erschliessungsgebiete auszuscheiden. Die Erschliessungsgebiete aus dem Richtplan von 2014 wurden entweder realisiert oder auf eine Festlegung im Richtplan wird verzichtet, da diese nicht mehr zweckmässig sind.

® Massnahme nicht genehmigt